

Herrn Landrat
des Schwalm-Eder-Kreises
- Waffenbehörde -
Hans-Scholl-Str. 1

34576 Homberg (Efze)

Antrag

auf Erteilung eines Waffenscheins zum Führen einer Schreckschuss-, Reizstoff- oder Signalwaffe
(Kleiner Waffenschein nach § 10 Abs. 4 Waffengesetz)

Angaben zur Person (zutreffendes bitte ausfüllen oder ankreuzen)

1	Name	Familiename, Geburtsname, Vornamen		
2	Geburtsdaten, Staatsangehörigkeit	Geburtsdatum	Geburtsort	Staatsangehörigkeit
3	Beruf	erlernter Beruf		derzeit ausgeübter Beruf
4	Wohnung	Straße, Hausnummer, PLZ, Ort		
5	Nebenwohnung	Straße, Hausnummer, PLZ, Ort		
6	Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland	ununterbrochen in der Bundesrepublik wohnhaft seit <input type="checkbox"/> Geburt <input type="checkbox"/>		
		Wohnungen in den letzten 5 Jahren (Jahr, Gemeinde, Landkreis, Land)		
7	Körperliche Behinderung	Sind Sie körperbehindert? <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja	Art der Behinderung (z. B. Hörfehler, Amputation von Gliedmaßen, etc.)	
8	Besitz erlaubnispflichtiger Waffen	Besitzen Sie bereits Schusswaffen oder Munition? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein		
9		Wurden von Ihnen bereits waffenrechtliche Erlaubnisse beantragt? <input type="checkbox"/> ja, wenn ja bei welcher Behörde? <input type="checkbox"/> nein		
Sofern Sie telefonisch oder per E-Mail zu erreichen sind, können Sie die Verbindungen hier angeben.				
Telefon:		Mobil:	E-Mail:	

Hinweis:

Die beantragte Erlaubnis „Kleiner Waffenschein“ gilt nur für Schreckschuss-, Reizstoff- und Signalwaffen mit PTB-Zulassungszeichen (im Kreis). Das Führen dieser Waffen bei öffentlichen Veranstaltungen (Versammlungen, Demonstrationen, Theater, Kino, Fußballspiele, Jahrmärkte etc.) ist generell verboten. Verboten ist auch das Schießen außerhalb von Schießstätten und außerhalb der Wohnung, der Geschäftsräume und des befriedeten Besitztums, außer in Fällen der Notwehr und des Notstands. Wer eine der benannten Waffen ohne Kleinen Waffenschein führt, begeht eine Straftat, die mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bedroht ist. Die Waffe sowie dazugehörige Munition ist so aufzubewahren, dass sie gegen Abhandkommen – also die Wegnahme durch Unbefugte – und den Zugriff durch Kinder und Jugendliche gesichert ist. Waffe und Munition sind getrennt voneinander aufzubewahren.

„Informationen bezüglich der Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten gemäß Art. 13, 14 DSGVO finden Sie unter <https://www.schwalm-eder-kreis.de/Verwaltung/Organisationsplan.htm/Aemter/32-4-Ordnungs-und-Gewerberecht-Sozialversicherung.html>“ Ebenfalls können Sie auf Nachfrage bei Ihrem Sachbearbeiter einen Ausdruck erhalten.“

(Ort, Datum)

(Unterschrift)